

Amtsblatt

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Bürgerzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen



16. Jahrgang

8. Januar 2025

Nr. 1

Inhalt

Gemeinde im Überblick

Sprechzeiten, Kontaktdaten,
Bankverbindungen Gemeinde,
Bereitschaftsdienste für den Notfall

Seite 2

Amtliches
Bekanntmachungen Beschlüsse,
Satzungen

Seite 3

Kitas und Schulen

Seite 23

Feuerwehr

Seite 23

Vereine und Sport

Seite 24

Termine und Veranstaltungen

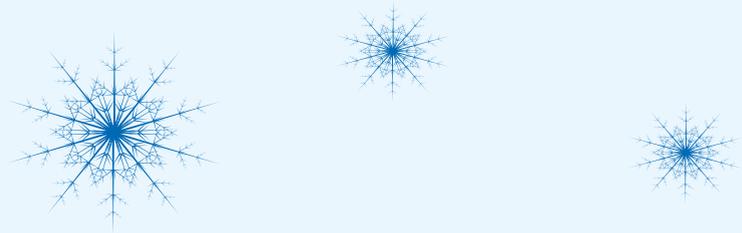
Seite 25

Sonstige Informationen/
Meldungen

ab Seite 26

Jubilare

Seite 28



Winter Unterröblingen



Lesen Sie uns auch online!
www.seegebiet-mansfelder-land.de

Gemeinde im Überblick

Sprechzeiten

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
 Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Kontaktdaten Verwaltung/Fundbüro

Tel.: 034774 4440
 Fax: 034774 44450
 E-Mail: info@seegebiet-mansfelder-land.de
 Internet: www.seegebiet-mansfelder-land.de

Bankverbindungen

Sparkasse Mansfeld-Südharz
 IBAN: DE26 8005 5008 0610 0039 17
 BIC: NOLADE 21 EIL

Volksbank Eisleben,
 Niederlassung der Volksbank Halle (Saale) eG
 IBAN: DE46 8009 3784 0000 7979 79
 BIC: GENODEF1HAL

Deutsche Kreditbank AG
 IBAN: DE48 1203 0000 0000 8120 32
 BIC: BYLADEM 1001

Telefon/Sprechzeiten der Ortschaften

OT AMSDORF

Ortsbürgermeisterin: Frau Petra Popp
 Kontakt: 0172 6700504
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT ASELEBEN

Ortsbürgermeister: Herr Ralf Leberecht
 Kontakt: 034774 30552 od. 034774 41658
 0160 99686944
 rl-67@t-online.de
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT DEDERSTEDT

Ortsbürgermeister: Herr Stanley Vaupel
 Kontakt: 034773 20292
 Sprechzeiten: 14-tägig, Mittwoch 17.00 bis 18.00 Uhr
 oder nach telef. Vereinbarung

OT ERDEBORN

Ortsbürgermeisterin: Frau Viola Thürmer
 Kontakt: 0163 2006450 telef. Erreichbarkeit von
 Mo. – Do. von 16.00 – 18.00 Uhr oder un-
 ter ortschaftsraterdeboren@web.de
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT HORNBURG

Ortsbürgermeister: Heiko Prull
 Kontakt: 0172 2595148 oder
 heiko.prull@web.de
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT LÜTTCHENDORF

Ortsbürgermeister: Herr Ralf-Uwe Seemann
 Kontakt: 0171 4835609 od.
 uwe_seemann@t-online.de
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT NEEHAUSEN

Ortsbürgermeister: Herr Frank Berndt
 Kontakt: 0174 1671634
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT RÖBLINGEN

Ortsbürgermeister: Herr Ronald Lange
 Kontakt: 0152 59570088
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT SEEBURG

Ortsbürgermeister: Herr Günther Saken
 Kontakt: 034774 28208
 Sprechzeiten: nach telef. Vereinbarung

OT STEDTEN

Ortsbürgermeister: Herr Frank Scheiner
 Kontakt: 0151 40166986
 Sprechzeiten: 1 x pro Quartal jeden 1. Dienstag
 18.00 bis 19.00 Uhr oder nach telef. Ver-
 einbarung

OT WANSLEBEN

Ortsbürgermeister: Herr René Liebetanz
 Kontakt: 034601 22243
 Sprechzeiten: jeden 1. Donnerstag im Monat

Bereitschaftsdienste für den Notfall

Polizei	110
Polizeirevier Mansfeld-Südharz	03475 6700
Polizei-Regionalbereichsbeamte	03475 670374
Herr Michalski	0152 59188443
Herr Hörold	01525 7802320
Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle Mansfeld-Südharz	03464 56988910
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	03464 19222
Bundesweite Notfallnummer bei dringenden medizinischen Problemen	116117
Giftnotrufzentrale	0361 730730
Apothekennotdienst	0800 0022833
MIDEWA	03475 67690
nach Dienstschluss	03475 6769115
Envia M	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Stadtwerke Eisleben	03475 6670
Stördienst der Telekom	0800 330200

Havariedienst Stadtwerke

Lutherstadt Eisleben GmbH **0800 6671111**
 Erdgas für die Ortsteile:
 Aseleben, Lüttchendorf, Wormsleben, Seeburg,
 Rollsdorf, Dederstedt, Neehausen,
 Elbitz, Volkmaritz **0173 5454072**

Trinkwasser für die Ortsteile:
 Lüttchendorf, Wormsleben, Seeburg,
 Rollsdorf **0173 5454072**
 Strom für den Ortsteil Dederstedt **0173 5454 074**
AZV Eisleben-Süßer See **03475 6769115**

(über MIDEWA für die Ortsteile Amsdorf,
 Aseleben, Erdeboren, Hornburg, Lüttchendorf,
 Röblingen am See, Seeburg, Stedten,
 Wansleben am See)

WAZV Saalkreis

Abwasser **01511 4122795**
 Trinkwasser **0800 6647003**
 (für die Ortsteile Dederstedt, Neehausen)

Tiernotaufnahme

Bei Auffinden von Tieren (keine Wild- oder Großtiere) im Gemeindege-
 biet ist das Tierheim Eisleben unter Tel.: 03475 715424 zu informieren.

Rentenberatung - Jeden 3. Dienstag im Monat jeweils von
 15.30 – 18.00 Uhr im Versammlungsraum (1. Etage), Gemeinde-
 verwaltung, Pfarrstraße 8 in 06317 Seegebiet Mansfelder Land,
 OT Röblingen am See durch Herrn D. Elsner:

- Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung
- Kontenklärung
- Rentenanträge/Formulare

Schiedsstelle

Ansprechpartnerin: Frau Neubauer – Tel.-Nr. 0157/56181040
 Terminvergabe nach telefonischer Absprache

Amtliches**Information an alle Steuerpflichtigen – Grundsteuerreform 2025**

Aus Anlass der Grundsteuerreform bitten wir Sie unbedingt folgendes zu beachten:

Alle bisherigen Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31.12.2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Es werden neue Grundsteuerbescheide erlassen!

Diese werden voraussichtlich im April 2025 an die Steuerpflichtigen verschickt.

Warten Sie bitte mit Ihren Zahlungen bis Sie Ihren neuen Bescheid erhalten.

**Zweckvereinbarung**

**gemäß §§ 1 bis 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
(GKG-LSA)**

Zwischen

1) dem **Landkreis Mansfeld-Südharz**,
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen
vertreten durch den Landrat, Herrn André Schröder,

- nachfolgend Landkreis genannt -

und

2) die Stadt Allstedt,
Markt 10
06542 Allstedt
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Daniel Kirchner,

3) die Stadt Arnstein,
Eislebener Chaussee 2
06333 Arnstein / OT Quenstedt
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Janet Klaus,

4) die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“
Lange Straße 8
06537 Kelbra (Kyffhäuser)
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister, Herrn Michael Peckruhn,

a) die Gemeinde Berga
Schenkplatz 5
06536 Berga
vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Gunter
Pabst,

b) die Gemeinde Brücken-
Hackpüffel,
Hinterfleck 1
06528 Brücken-Hackpüffel
OT Brücken (Helme)
vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Christoph
Vogler,



c) die Stadt Kelbra,
Lange Straße 8
06537 Kelbra (Kyffhäuser)
vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Lothar
Bornkessel,

d) die Gemeinde Wallhausen,
Hauptstraße 155a
06528 Wallhausen (Helme)
vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Dieter
Gremmer,

5) die Stadt Hettstedt
Markt 1-3
06333 Hettstedt
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Fuhlert,

6) die Lutherstadt Eisleben
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Carsten Staub,

7) die Stadt Mansfeld
Lutherstraße 9
06343 Mansfeld
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Koch,

8) die Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund – Helbra“
An der Hütte 1
06311 Helbra
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister, Herrn Norbert Born,

a) die Gemeinde Benndorf,
Chausseestraße 1
06308 Benndorf
vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Matthias
Jentsch,

b) die Gemeinde Helbra,
Hauptstraße 24
06311 Helbra
vertreten durch den
Bürgermeister, Herrn Gerd
Wyszkowski,

c) die Gemeinde Klostermansfeld,
Kirchstraße 1
06308 Klostermansfeld
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Ochsner,



9) die Stadt Sangerhausen
Markt 7a
06526 Sangerhausen
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Torsten Schweiger,

10) die **Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land**
Pfarrstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land / OT Röblingen am See
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Martin Blümel,

11) die Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz / OT Roßla
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Kohl

- nachfolgend Kommunen genannt -



Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Gegenstand der Zweckvereinbarung
§ 2	Aufgabenübertragung / Inanspruchnahme von Fördergeldern
§ 3	Aufgaben der Kommune
§ 4	Aufgaben des Landkreises
§ 5	Kosten
§ 6	Nutzungsüberlassung
§ 7	Bauliche Veränderungen
§ 8	Kündigung
§ 9	Haftung
§ 10	Urheberrecht
§ 11	Loyalitätsklausel
§ 12	Wirksamkeit und Bekanntmachung
§ 13	In-Kraft-Treten
§ 14	Schlussbestimmungen



Präambel

Für das Strukturwandel-Projekt „Entwicklung Kupferspuren Radweg – Industriekultur in der Region erlebbar machen (hier kurz: „Kupferspuren Radweg“)“ - ursprünglich als Strukturwandel-Projekt „Radweg Industriekultur MSH“ angemeldet - vereinbaren die Kommunen und der Landkreis Mansfeld-Südharz im Rahmen der Zusammenarbeit zur Förderung des Tourismus und mit Hinblick auf die Daseinsfürsorge mit Förderung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038) und in Begleitung durch die Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz mbH als Projektentwickler eine Zusammenarbeit. Die Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld Südharz mbH erstellt zuvor, innerhalb des Projektes „Radweg Industriekultur“, im Rahmen der STARK Förderrichtlinie (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten) eine Konzeptionierung des Radweges inklusive eines Erlebniskonzeptes mit Alleinstellungsmerkmal für die Region und bereitet einen ersten Aufschlag möglicher investiver Maßnahmen inklusive einer groben Kostenschätzung vor. Alle weiterführenden Planungen und die Umsetzung der Investitionsmaßnahme obliegen dem Landkreis und den Kommunen.

Im konkreten bedeutet dies, dass sich die Kommune mit dieser Zweckvereinbarung verpflichtet dem Landkreis bei der Umsetzung des Strukturwandel-Projektes „Kupferspuren Radweg“ zur Seite zu stehen und alles Notwendige zu unternehmen, um dieses Projekt zum Erfolg zu führen. Die Kommune treffen hierbei umfangreiche Mitwirkungspflichten, die für die Umsetzung des Gesamtprojektes unabdinglich sind.

Im Rahmen dessen zeichnet sich der Landkreis als Antragsteller für die Förderung nach der Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 verantwortlich für die Beantragung der Fördermittel, ihrer Abrechnung und der jährlichen Meldung gegenüber dem Fördermittelgeber bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraumes.

Die endgültige Positionierung der Streckenverläufe und die Bereitstellung der Eigenmittel ist Aufgabe der Kommune. Ebenso wie die Zurverfügungstellung der Grundstücke, seien sie in ihrem Eigentum oder dem eines Privaten.

Der Landkreis wird nach Gewährung der Fördermittel lediglich die spätere bauliche Umsetzung des „Kupferspuren-Radweges“ übernehmen, die die Ausschreibung von Planern und Werkunternehmern, sowie deren vertraglicher Bindung umfasst.

Nach Fertigstellung der baulichen Umsetzung wird es die Aufgabe der Kommune sein, die jeweiligen auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Teilabschnitte, unabhängig der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, instand zu halten und deren Nutzung über den gesamten Zweckbindungszeitraum hinaus auf eigene Kosten zu gewährleisten. Zudem hat die Kommune die notwendigen Informationen für die jährliche Meldung an den Fördermittelgeber zusammenzutragen und dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.



§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Zweck der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist die gemeinsame touristische Förderung und Entwicklung des Fahrradtourismus über das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz. Damit erfüllen die Vertragsparteien die öffentliche Aufgabe der Bildung, Kultur, Sport und Erholung, wobei sie gleichzeitig den Tourismus auf dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz fördern.
- (2) Die Zusammenarbeit von Landkreis und Kommunen dient hierbei der:
 - Akquise und Abrechnung von Fördermitteln,
 - Ausschreibung und Realisierung der Baumaßnahmen,
 - Koordination von Pflege und Weiterentwicklung der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (z.B. Touristisches Leitsystem, Verweilplätze und Schutzhütten),
 - Instandhaltung, Planung, Weiterentwicklung und Präsentation des „Kupferspuren Radweges“.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich bei der Durchführung der Planung und Umsetzung des „Kupferspuren Radweges“ partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine möglichst rasche Umsetzung ist zwingend erforderlich.
- (4) Für die Realisierung der baufachlichen Planung wird der Kommune letztmalig die Möglichkeit gegeben, den bisherigen Streckenverlauf auf seine Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. Insoweit ist die bisherige Planung des Streckenverlaufs hinsichtlich der Eintritts- und Austrittspunkte in das Gemeindegebiet, sofern hier keine Übereinkunft mit der Nachbarkommune über eine Abweichung getroffen wird, wie auch die Berücksichtigung der bereits vorhandenen Radwege, die in den „Kupferspuren Radweg“ eingebunden werden sollen, als zwingend anzusehen. Die Anlagen 1 und 2 werden als Nachweis der bisherigen Planung des Streckenverlaufs insoweit Bestandteil des Vertrages.

Die abschließende Streckenführung hat die Kommune dem Landkreis bis spätestens zum **15.11.2024** anzuzeigen.

- (5) Das Eigentum an den jeweiligen gemeindeeigenen Grundstücken bzw. die eigentümerähnlichen Rechte an den Grundstücksflächen privater Eigentümer hat die Kommune dem Landkreis bis spätestens zum **31.01.2025** zu belegen. Dieser Nachweis der Verfügbarkeit ist über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme und Zweckbindungsfrist zu führen. Die Nutzung von Grundstücken des Landkreises zur Umsetzung des „Kupferspuren Radweges“ sind durch eine Eigenerklärung als Antragsteller abgesichert.



- (6) Als Kostenobergrenze für die bauliche Umsetzung des gesamten „Kupferspuren Radweges“ sind **15,5 Mio. Euro** beim Fördermittelgeber angezeigt. Dieser Betrag umfasst auch die Herstellung der begleitenden radtouristischen Infrastruktur (z.B. Touristisches Leitsystem, Verweilplätze und Schutzhütten), weswegen nicht nur die Streckenführung kosteneffizient durch die Kommune geplant und bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden sollte, sondern auch ungeplante Mehrbedarfe zu ihren Lasten gehen.

§ 2

Aufgabenübertragung / Inanspruchnahme von Fördergeldern

- (1) Dem Landkreis Mansfeld-Südharz wird die Aufgabe der Beschaffung von Fördermitteln im Rahmen der „Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038“ für den Ausbau des „Kupferspuren Radweges“ übertragen. Dem Landkreis wird gleichermaßen die Ausschreibung und Vergabe der Planung und der baulichen Ausführung, sowie deren Beauftragung und Überwachung der vertragsgemäßen Umsetzung überantwortet.
- (2) Der Landkreis stellt den Fördermittelantrag bei der Investitionsbank. Dessen positive Bescheidung durch die Gewährung von Fördermitteln ist Voraussetzung für die Umsetzung des Gesamtprojektes „Kupferspuren Radweg“ in Gestalt der Teilprojekte Westring, Nordring und Ostring.
- (3) Die Eigenmittel für die Förderung hat entsprechend der Förderrichtlinien, wie auch die nicht förderfähigen Kosten, die Kommune selbständig einzuplanen und dem Landkreis vorab in 2-Jahresraten bereitzustellen. Der Landkreis wird die Kommune rechtzeitig über den voraussichtlichen Eigenanteil informieren.
- (4) Dem Landkreis ist die Bereitstellung der Eigenmittel bei Unterzeichnung des Vertrages schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis über die Einstellung in den jeweiligen kommunalen Haushalt kann dagegen mittels einer schriftlichen Selbstverpflichtung bis spätestens zum **15.11.2024** nachgereicht werden.
- (5) Die Kommune hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Umsetzung des „Kupferspuren Radweges“ erforderlichen Grundstücke während der gesamten Nutzungsdauer, welche auch über die Zweckbindungsfrist hinausgehen kann, zur Verfügung stehen, sofern es sich hierbei nicht um ein Grundstück des Landkreises handelt, welches kostenfrei für die Bebauung mit dem „Kupferspuren Radweg“ genutzt werden kann.
- (6) Für sämtliche anfallenden Betriebs- und Nebenkosten sowie Investitionsfolgekosten zeichnet sich die Kommune eigenständig und auf eigene Rechnung über die Nutzungsdauer, die mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist beinhalten muss, verantwortlich.



§ 3

Aufgaben der Kommune

Die Kommunen verpflichten sich über § 2 hinaus, eigenständig und auf eigene Rechnung,

1. die für die Errichtung und anschließende Nutzung des „Kupferspuren Radweges“ einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen notwendigen Grundstücke, seien sie im Eigentum der Kommune oder eines privaten Grundstücksbesitzers, über den gesamten Zweckbindungszeitraum zur Verfügung zu stellen, wobei es der Kommune obliegt, mit dem privaten Grundstücksbesitzer eine Regelung zu finden, um die Nutzungsdauer sicherzustellen;
2. die Kommune erklärt sich gleichermaßen mit der Bebauung, Aufqualifizierung/Ertüchtigung einschließlich der zugehörigen Einrichtungen, wie beispielsweise Beschilderungen, Informationstafeln, Verweilplätzen sowie der abschließenden Nutzung als „Kupferspuren Radweg“ auf den zur Verfügung zu stellenden Grundstücken einverstanden und ermöglicht dem Landkreis damit den Nachweis der Verfügbarkeit der Grundstücke als Eigentümer bzw. als Besitzer mit eigentümerähnlichen Rechten innerhalb des gesamten Zweckbindungszeitraumes des Projektes zur Nachweisführung gegenüber dem Zuwendungsgeber;
3. die Eigenmittel für die Förderung entsprechend der Förderrichtlinien sowie die nicht förderfähigen Kosten einzuplanen und diese dem Landkreis nach dessen Aufforderung vorab in 2-Jahresraten bereitzustellen;
4. zur Übernahme der Investitionsfolgekosten für alle sich im Gemeindegebiet befindlichen und von der investiven Maßnahme betroffenen Teilabschnitte des „Kupferspuren Radweges“, unabhängig der jeweiligen Eigentumsverhältnisse, mit den zugehörigen Einrichtungen und geschaffenen Aufbauten (Verweilplätze, Beschilderungen etc.) innerhalb des gesamten Zweckbindungszeitraums und danach, eigenverantwortlich auch ohne vertraglich notwendige Grundlage. Hierzu gehören sämtlich entstehende Bewirtschaftungskosten inklusive der Betriebs- und Nebenkosten (regelmäßige Kontrollen und Wartungen, notwendige Instandhaltungen, Instandsetzungen/ Reparaturen, die Reinigung sowie den Winterdienst, Grünschnitt und Verkehrssicherung sowie die Kosten für Versicherungen und die Haftung für Schäden – dies stellt keine abschließende Aufzählung dar);
5. bei Vandalismus, Havarien, sonstigen Beschädigungen beispielweise durch Naturgewalten oder auch allgemeinem Verschleiß, innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntwerden und Meldung des Schadensfalls eine Reparatur, Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte bzw. gleichwertig und nachweislich auf eigene Rechnung in die Wege zu leiten und innerhalb einer angemessenen Frist für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Erfolgt dies nicht, wird hier auf § 9 verwiesen;
6. während der Zeit der Baumaßnahme und des Zweckbindungszeitraumes einen für das Projekt entsprechend verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, sowie einen personellen Wechsel in der Person des Ansprechpartners umgehend dem Landkreis anzuzeigen;



7. dem Landkreis eigenständig bis zum **30.08.** eines jeden Jahres glaubhaft zu versichern, dass die Teilabschnitte des „Kupferspuren Radweges“ und deren Einrichtungen wie beispielsweise Beschilderungen und Verweilplätze dem Förderzweck entsprechend funktionstüchtig sind, da der Landkreis diese Zuarbeit benötigt, um seinen Meldepflichten gegenüber dem Fördermittelgeber nachzukommen.

§ 4

Aufgaben des Landkreises

Der Landkreis verpflichtet sich über § 2 hinaus,

1. den von der SEG mbH entsprechend vorbereiteten und endabgestimmten Förderantrag nebst Unterlagen, insbesondere der Verträge zu allen vom „Kupferspuren Radweg“ betroffenen Grundstücke und weiteren Nachweisen, bei der Investitionsbank einzureichen; die finanziellen Mittel entsprechend des Förderbescheids bzw. den zu Grunde liegenden Förderbedingungen abzufordern, daraus die Herstellung und Inbetriebnahme der Radwege gemäß § 2 zu finanzieren, gegenüber dem Zuwendungsgeber abzurechnen und die entsprechende Zweckbindung zu überwachen;
2. die Bauvorbereitungsmaßnahmen inkl. der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und die Herstellung derselben sowie die Herrichtung der einzelnen Teilabschnitte des „Kupferspuren Radweges“ und deren Einrichtungen einschließlich Beschilderungen vorzunehmen;
3. Abforderung der jeweiligen vorschüssigen Teilzahlungen der Kommunen für Eigenanteile und ggf. nichtförderfähige Maßnahmen, sowie diese sorgsam zu verwalten;
4. mit Vorlage des bestandskräftigen Abschlussberichts des Fördermittelgebers nach der Verwendungsnachweisprüfung durch die Investitionsbank schnellstmöglich gegenüber der Kommune über deren geleisteter Vorauszahlungen abzurechnen und sofern sich hieraus ein Überschuss ergibt, diesen innerhalb von 4 Wochen an die Kommune zurückzuzahlen. Eine Verzinsung etwaiger Überschüsse ist ausgeschlossen;
5. zur Umsetzung des „Kupferspuren Radweges“, welche die Projekterstellung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Abrechnung und Bauüberwachung umfasst.

§ 5

Kosten

- (1) Für die bauliche Umsetzung des gesamten „Kupferspuren Radweges“ stehen für das Gesamtbauvolumen in Höhe von 15,5 Mio Euro maximal 13,95 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung. In diesem Betrag sind die von den Gemeinden zu stellenden Eigenmittel in Höhe von insgesamt 1,55 Mio Euro nicht enthalten. Daher hat die Kommune die Differenz zu den zur Verfügung stehenden Fördermitteln anteilig zu tragen.



- (2) Die Anteile der von der Kommune zu tragenden Kosten werden bei den Planungskosten anteilig zum Streckenverlauf berechnet. Die Baukosten werden dagegen dem jeweiligen Gemeindegebiet zugeordnet. Für die überregionale Beschilderung der Verkehrswegeföhrung wird jede Gemeinde gleichermaßen anteilig belastet. Die Kosten für etwaige Sonderwünsche, welche nicht von der Förderung gedeckt sind, hat jede Gemeinde selbst zu tragen.
- (3) Sofern diese Eigenanteile, trotz der vorherigen Kostenschätzung in Anlage 3, durch den Landkreis nicht vollständig als Vorschuss abgerufen wurden, besteht für die Kommune spätestens mit der Endabrechnung nach § 4 Nr. 4 eine Nachschusspflicht in der in der Rechnung ausgewiesenen Höhe. Die Kommune verpflichtet sich den in der Abrechnung ausgewiesenen Betrag binnen 4 Wochen an den Landkreis zu zahlen.
- (4) Der etwaig notwendige oder gewünschte Erwerb von Grundstücken zur Umsetzung des „Kupferspuren Radwegs“ obliegt der Kommune und ist von ihr neben den zur Verfügung zu stellenden Eigenmitteln zu realisieren.

§ 6

Nutzungsüberlassung

Die Kommune ist während des Zweckbindungszeitraumes nicht berechtigt, dauerhafte Verträge mit Dritten zur alleinigen Nutzung bzw. Mitbenutzung des „Kupferspuren Radweges“ und deren Einrichtungen ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Landkreises abzuschließen, da dieses gegen die Förderbedingungen des Fördermittelgebers könnte.

§ 7

Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen am „Kupferspuren Radweg“ und der dazugehörigen Anlagen, welche unter anderem im Rahmen der Instandhaltung durch die Kommune vorgenommen werden, dienen der Erhaltung, der Abwendung drohender Gefahren oder der Beseitigung von Schäden. Diese Maßnahmen dürfen die Förderfähigkeit und damit die Förderung bis zum Ende des gesamten Zweckbindungszeitraumes nicht gefährden und sind mit dem Landkreis abzustimmen. Hierbei stimmen die Vertragspartner darin überein, dass der Landkreis substanzielle Veränderungen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes nur genehmigen darf, wenn diese den Förderbedingungen entsprechen bzw. die Eingriffe mit dem Fördermittelgeber abgestimmt sind.



§ 8

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 13 mit dem Tag nach der ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis zum Ablauf des im Förderbescheid festgelegten Zweckbindungszeitraumes. Dieser beträgt für das Projekt „Kupferspuren Radweg“ in Gestalt der Teilprojekte Westring, Nordring und Ostring laut der Förderrichtlinie „Sachsen-Anhalt Revier 2038“ in der Regel 15 Jahre ab Fertigstellung.
- (2) Eine Kündigung in dieser Zeit ist aufgrund der Zweckbindung ausgeschlossen. Sobald der entsprechende Fördermittelbescheid dem Landkreis als Zuwendungsempfänger vorliegt, informiert er die anderen Beteiligten gem. dieser Vereinbarung.
- (3) Ist das Projekt nicht förderfähig und wird somit nicht umgesetzt, endet dieser Vertrag ohne gesonderte Kündigung mit der Ablehnung der Förderung gemäß § 158 Abs. 2 BGB.

§ 9

Haftung

- (1) Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, haften die Vertragspartner für alle durch sie bzw. ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vertragspartner stellen sich im Falle einer Inanspruchnahme infolge einer vom jeweiligen Partner begangenen Pflichtverletzung aus dieser Vereinbarung auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter frei. Eingeschlossen sind jeweils die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, einschließlich Rechtsanwaltskosten in gesetzlicher Höhe.
- (2) Eine Haftung der Vertragspartner für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung (sog. Kardinalpflichten) und ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Der Begriff der wesentlichen Pflichten bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Die Kommune haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden an den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen und von der investiven Maßnahme betroffenen Teilabschnitten des „Kupferspuren Radweges“ nach deren baulicher Fertigstellung der einzelnen Bauabschnitte auf ihrem Gemeindegebiet. Dies umfasst auch Schäden, welche der Kommune selbst in Form von Personen- oder Sachschäden bzw. ihr zuzuordnenden Personen oder sonstigen Dritten entstehen. Die Kommune stellt den Landkreis insoweit von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei.



- (4) Die vollumfängliche Verkehrssicherungspflicht innerhalb der jeweiligen Teilabschnitte des im Gemeindegebiet liegenden „Kupferspuren Radweges“ und ihrer Anlagen obliegt der Kommune. Sie stellt den Landkreis insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Darin eingeschlossen sind u. a. die Räum- und Streupflichten bei Schnee- und Eisglätte und die Gewähr der jederzeitigen Nutzungsmöglichkeiten des „Kupferspuren Radweges“ und deren Anlagen und Einrichtungen. Dies ist keine abschließende Aufzählung.
- (5) Die Kommune hat keinen Rechtsanspruch auf vollständige Umsetzung der vorgesehenen Radwegeführung, sofern eine Förderung im Rahmen der „Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038“ nicht zustande kommt oder sich die Herstellungskosten ändern. Der vorgesehene Streckenverlauf wurde gemäß § 1 abschließend mit der Kommune abgestimmt, etwaige nachträgliche Änderungen in den Streckenverläufen gehen zu ihren Lasten.
- (6) Sofern Handlungen oder ein Unterlassen der Kommune, welche nicht mit dem Landkreis abgestimmt wurden, zu einer Rückforderung der Fördermittel führen, so hat die Kommune dem Landkreis den Betrag zu erstatten.

§ 10

Urheberrecht

Sämtliche durch die Vertragspartner gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Vervielfältigung und Nutzung ist nur im Rahmen der Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten gestattet. Es ist nicht gestattet, die Planungsunterlagen ohne gegenseitige Zustimmung Dritten zu überlassen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind weder die mit der Erfüllung dieser Vereinbarung beauftragten Unternehmen oder Genehmigungsbehörden noch gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen.

§ 11

Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Zweckvereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.



§ 12

Wirksamkeit und Bekanntmachung

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung beider Vertragsparteien, der Unterschriftsleistung der Vertreter sowie der nachfolgenden Genehmigung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 3 Abs. 3 GKG-LSA, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 5 GKG-LSA erfüllt sind.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang in Kraft.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen regeln die Vertragsbeziehungen der Parteien abschließend. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt.

Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.
- (4) Der Landkreis Mansfeld-Südharz und die Kommunen erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung.



Hinweis 1:

Die vertragsrelevanten Daten werden für die Vereinbarungslaufzeit und danach bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Vereinbarung (30 Jahre) gespeichert, sofern im Zuwendungsbescheid keine längeren Fristen festgelegt wurden.

Hinweis 2:

Der Fördermittelgeber verlangt die Umsetzung des Projektes „Kupferspuren Radweg“ in seiner Gesamtheit. Das bedeutet, dass eine Gewährung von Fördermitteln ausgeschlossen ist, wenn nicht alle Kommunen die Zweckvereinbarung bis spätestens zum 15.11.2024 zeichnen. In diesem Fall kommt § 8 Abs. 3 zum Tragen.

Anlage – Lageplan jeweils mit Luftbild und Markierung

Anlage – Kostenschätzung bei derzeitigem Verlauf

Sangerhausen, den 27.11.24

.....
André Schröder
Landrat
Landkreis Mansfeld-Südharz

Allstedt, den

Arnstein, den

Kelbra, den

.....
Daniel Kirchner
Bürgermeister
Stadt Allstedt

.....
Janet Klaus
Bürgermeisterin
Stadt Arnstein

.....
Michael Peckruhn
Bürgermeister
Gemeinde Goldene Aue



Berga, den

.....
Gunter Papst
Bürgermeister
Gemeinde Berga

Brücken-Hackpfüffel, den

.....
Christoph Vogler
Bürgermeister
Gemeinde Brücken-
Hackpfüffel

Kelbra, den

.....
Lothar Bornkessel
Bürgermeister
Gemeinde Kelbra

Wallhausen (Helme), den

.....
Dieter Gremmer
Bürgermeister
Gemeinde Wallhausen

Hettstedt, den

.....
Dirk Fuhlert
Bürgermeister
Stadt Hettstedt

Lutherstadt Eisleben, den

.....
Carsten Staub
Bürgermeister
Lutherstadt Eisleben

Mansfeld, den

.....
Andreas Koch
Bürgermeister
Stadt Mansfeld

Helbra, den

.....
Norbert Born
Bürgermeister
Gemeinde Mansfelder
Grund-Helbra

Benndorf, den

.....
Matthias Jentsch
Bürgermeister
Gemeinde Benndorf



Helbra, den

Klostermansfeld, den

Sangerhausen, den

.....
Gerd Wyszkowski
Bürgermeister
Gemeinde Helbra

.....
Frank Ochsner
Bürgermeister
Gemeinde Klostermansfeld

.....
Torsten Schweiger
Oberbürgermeister
Stadt Sangerhausen

Röblingen am See, den *M. Blümel* Roßla, den

.....
Martin Blümel
Bürgermeister
Gemeinde Seegebiet
Mansfelder Land

.....
Peter Kohl
Bürgermeister
Gemeinde Südharz

Informationen anderer Behörden



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



03.12.2024

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

<u>Gemarkung:</u>	Amsdorf	<u>Flur:</u>	1, 2, 4
	Lüttchendorf		1, 2, 7
	Neehausen		1, 10, 12
	Seeburg		2, 3, 5, 6, 7, 9
	Wansleben		1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.01.2025 bis 12.02.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail: service.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



03.12.2024

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

in

Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
(Ortsname)

für die

Gemarkung:

Amsdorf, Aseleben, Dederstedt, Erdeborn,
Röblingen, Seeburg, Stedten, Wansleben

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat in der **Liegenschaftskarte** und im **Liegenschaftsbuch** die **beschreibenden Angaben** zur **tatsächlichen Nutzung** und **Lagebezeichnung** aktualisiert.

für die

Gemarkung:

Amsdorf, Erdeborn

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat in der **Liegenschaftskarte** und im **Liegenschaftsbuch** die **beschreibenden Angaben** zu den Ergebnissen der **Klassifizierung nach Bewertungsgesetz** ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.01.2025 bis 12.02.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0345 6912-0

Fax: 0345 6912-133

E-Mail: service.halle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



03.12.2024

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

<u>Gemarkung:</u>	Hornburg	<u>Flur:</u>	6
	Wansleben		6

Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudeveränderungen aus Anlass der Fortführung der von **Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung** (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de) fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten **Übersichtskarte** gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.01.2025 bis 12.02.2025

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

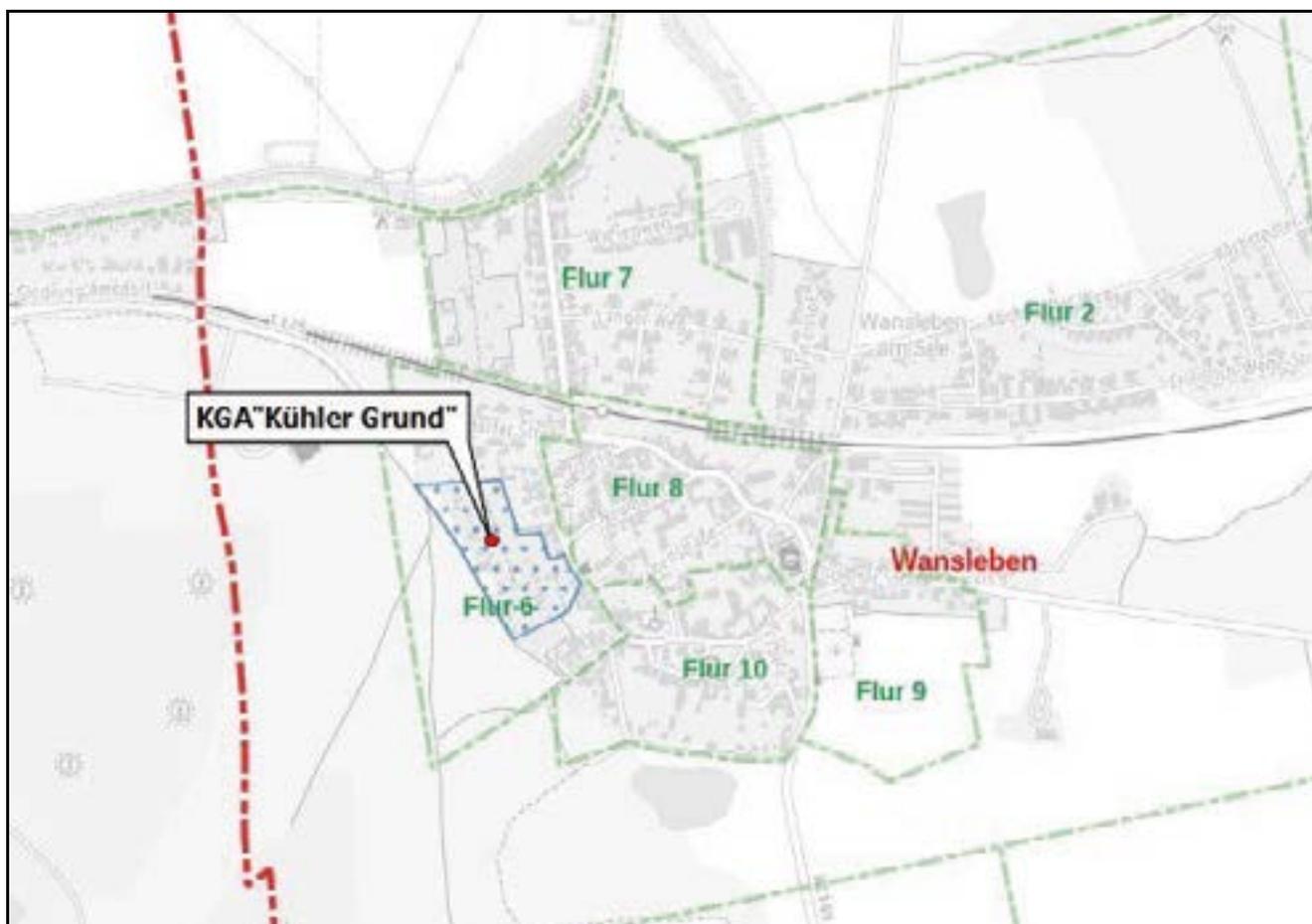
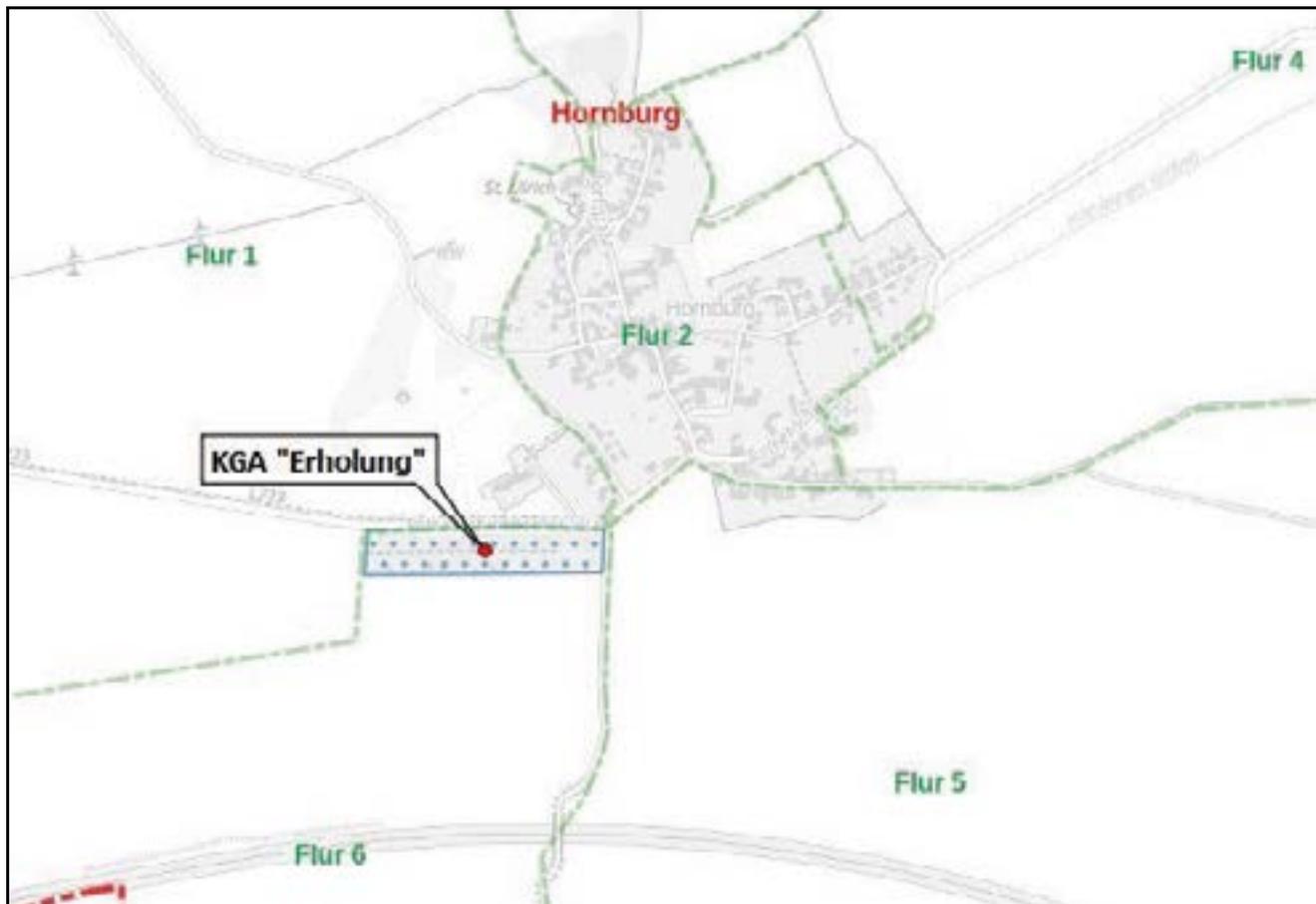
Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: Service.LVerGeo@sachsen-anhalt.deInternet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Übersichtskarten der betroffenen Kleingartenanlagen in der Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land



Kitas und Schulen

Kita „Sonnenschein“ Erdeborn



Lichterfest in der Kita „Sonnenschein“

Am 22.11.2024 fand bei uns zum 1. Mal ein Lichterfest statt. Eltern und Großeltern wurden dazu herzlich eingeladen.



Die Kinder führten ein kleines Programm vor und stimmten somit in hellerleuchteten Glanz auf das Fest ein. Neben vielen Leckereien zum Essen, konnte man auch hübsch gebastelte Adventsgestecke erwerben. Als Highlight zum Laternenumzug erschien die „Lichterfee“.



Sie verzauberte mit ihrem Kostüm die Blicke der Kinder. Rund um war es ein gelungenes Fest, dass zum Ritual werden soll. Wir danken allen fleißigen Eltern, die in die Vorbereitungen mit eingebunden waren, großen Dank an die Feuerwehr Erdeborn, die beim Umzug für Sicherheit gesorgt haben. Und natürlich ein großes Dankeschön an den Spielmannszug Erdeborn ohne den der Umzug nur halb so schön gewesen wäre.

Das Erzieherteam der Kita „Sonnenschein“

Feuerwehr

Feuerwehr ABC – S wie Silvester

Nicht mehr lange und der Jahreswechsel steht bevor. Verbunden damit sind, immer wieder hübsch anzusehen, die zahlreichen Feuerwerke. Aber genau diese können, bei unsachgemäßer Handhabung, sehr gefährlich werden. Wir möchten nochmal deutlich auf die Gefahren von Feuerwerkskörpern jeglicher Art aufmerksam machen. Kaufen sie nur Feuerwerk welches zertifiziert ist. Außerdem ist die Anwendung nur so vorgesehen wie auf der Verpackung beschrieben. Sollte es dennoch zu Verletzungen oder einem Brand kommen wählen sie die 112.

Der Winter steht vor der Tür!

Auch wenn die Temperaturen im Moment selten unter 0 Grad sinken, kann es dennoch dazu kommen das sich, sowohl auf Straßen als auch auf Gewässern, Eisschichten bilden. Vor dem Betreten nicht freigegebener Gewässer wird immer wieder gewarnt.



Gerade Kinder, welche unbeaufsichtigt spielen, sollten darüber zwingend nochmals belehrt werden. Auch eine vorrauschaunende und angepasste Fahrweise sind in den Wintermonaten unerlässlich. Nur allein durch Winterreifen ist eine sichere Autofahrt nicht gewährleistet. Falls es schneien sollte, helfen Sie den Rettungskräften mit dem Beräumen der Hydranten in Grundstücksnähe. Auch eine gut sichtbare Kennzeichnung ihrer Hausnummer ist unerlässlich. Achten Sie auf sich und ihre Mitmenschen!

Neues Jahr, neue Vorsätze!!

Viele nutzen den Beginn eines neuen Kalenderjahres zur Umsetzung neuer Vorsätze. Meist halten aber diese sowieso nicht lange an. Wir bieten eine kostenfreie Alternative : das Ehrenamt! Engagieren Sie sich in Ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Völlig kostenfrei können Sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit ihres Ortes leisten. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Be-

kleidung sind kostenfrei. Nutzen Sie das neue Jahr und werden sie ein Lebensretter!!!



Vereine und Sport

Sonstiges

Einladung zum 4. Schwedenfeuer

Der Dorfverein Unterröblingen 2004 e.V. wünscht allen Unterröblingern und seinen Gästen ein frohes und gesundes neues Jahr 2025.

Wir laden Sie mit Ihren Familien ganz herzlich zum 4. **Schwedenfeuer** ein.

Es findet am **Samstag, d. 18. Januar 2025, ab 17.00 Uhr** auf der **Festwiese Otto-König-Platz in Unterröblingen** statt.

Freuen Sie sich auf gemütliche Stunden am wärmenden Feuer bei Glühwein und Röster vom Grill.

Ihr Dorfverein Unterröblingen 2004 e.V.

ACHTUNG!

Wir verbrennen **keine** Weihnachtsbäume!

Bitte die Weihnachtsbäume an der von der Abfallwirtschaft vorgesehenen Sammelstelle entsorgen.

Die Entsorgung findet bereits am 16.01.2025 im OT Röblingen am See statt.



Der Förderverein Weinstraße Mansfelder Seen e. V. berichtet:

Aus dem Bereich unserer noch relativ jungen Weinstraße Mansfelder Seen, gegen Ende 2011 gegründet, gibt es Neuigkeiten.

Dank der Hilfe unserer Winzer, von Landwirten als auch diverser Vereine aus dem Weindorf Höhnstedt und Umgebung haben wir es endlich geschafft.

Die Ausschilderung unserer Wanderwege, d. h. von Zappendorf bis zur Lutherstadt Eisleben, ist abgeschlossen und alle Schilder sind auch angebracht.



Zur Mitgliederversammlung des Fördervereins vom Mai diesen Jahres konnten wir einige neue und auch jüngere Mitstreiter begrüßen.

Der neu gewählte Vorstand traf sich am 6.11.24, um den Arbeitsplan für 2025 zu besprechen.

Schwerpunkt unserer Vorhaben sind vor allem, unser öffentliches Auftreten zu digitalisieren sowie Aktionen, die die Aufmerksamkeit unserer Bürger für ihre Heimat erhöhen. Dabei steht die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinen und Einrichtungen (Schulen, Kita) im Vordergrund.

Ziel ist es, unsere Gäste aktuell zu Standorten, Öffnungszeiten und Terminen unserer Straußwirtschaften und gastronomischen Einrichtungen zu informieren. Hierzu werden wir neben unserer Internetseite unter (www.weinstrasse-mansfelder-seen.de) künftig die z.T. noch vorhandenen Schautafeln mit aufgeklebten QR-Codes aktualisieren bzw. erneuern.

Natürlich freuen wir uns immer über neue Mitglieder bzw. Interessierte, die unsere schöne Weinregion mitgestalten wollen.

Hierzu der Kontakt: Tel. 0160-98645620, Frau Krüger, bzw. E-Mail: kontakt@vino-info.com in Höhnstedt.

Nähere Infos unter: www.vino-info.com

Für den bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir allen Einwohnern Gesundheit und Glück im neuen Jahr sowie schöne Stunden im Kreise ihrer Lieben.

**Förderverein Weinstraße Mansfelder Seen
- der Vorstand -**



Amtsblatt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

- Herausgeber:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen am See
Telefon: 034774 44425
Internet: www.seegebiet-mansfelder-land.de
Erscheinungsweise:
Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Telefon: 034774 44425

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG;
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agn/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Termine und Veranstaltungen

Sonstiges

Frühjahressemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben,

Tel: 03475 / 602695

in der Region Hettstedt,

Tel: 03476 / 812310

in Seegebiet Mansfelder Land

Tel: 03475 / 602695

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße

06295 Lutherstadt Eisleben

Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2

06333 Hettstedt

Kesselstraße 12

06317 Röblingen

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.
Änderungen vorbehalten!**

Monat: Januar

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
17004	Sketchnotes: Kreatives Visualisieren für jeden!	am 14.01.2025 – 18:00 Uhr	Online
16101	Einführung in die Gewaltfreie Kommunikation: Grundlagen und Prinzipien	am 21.01.2025 – 18:00 Uhr	Online
Kultur:			
20205	Aquarellmalerei	ab 16.01.2025 – 16:00 Uhr	Sangerhausen
20013	Nähen für Anfänger	ab 27.01.2025 – 17:00 Uhr	Helbra
Gesundheit:			
31410	Bandscheiben-Frühstück	am 16.01.2025 – 16:00 Uhr	Eisleben
33100	Versteckte Süßmacher in Lebensmitteln	am 21.01.2025 – 17:00 Uhr	Online
30626	ZENbo@Balance? Schnupperabend...	am 21.01.2025 – 18:30 Uhr	Hettstedt
37500	Kochkurs 24	ab 28.01.2025 – 16:00 Uhr	Sangerhausen
Sprachen:			
40052	Italienisch Kochen und Plaudern	ab 17.01.2025 – 17:30 Uhr	Sangerhausen
46420	Norwegisch für Anfänger	ab 09.01.2025 – 17:30 Uhr	Eisleben
43553	Buenos dias - Spanisch erleben_A1/2	ab 14.01.2025 – 15:30 Uhr	Eisleben
48001	Griechisch sprechen und erleben	ab 14.01.2025 – 18:30 Uhr	Eisleben
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
50102	Computer für Einsteiger Windows 10/11	ab 20.01.2025 – 13:00 Uhr	Eisleben

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren!

Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an: service@vhs-sgh.de



Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 5. Februar 2025

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 24. Januar 2025

Nächster Anzeigenschluss:
**Montag, der 27. Januar 2025,
9.00 Uhr**

Sonstige Informationen / Meldungen

Jugendzentrum Röblingen am See organisiert 1. Weihnachtsmarkt

Das Röblinger Jugendzentrum in der Kesselstraße 12 lud am 10. Dezember 2024 zwischen 14.00 und 17.00 Uhr zu seinem 1. Weihnachtsmarkt ein, nachdem bereits im vergangenen Jahr ein Sommerfest stattgefunden hatte. Für die Besucher hielten die Jugendlichen verschiedene Überraschungen bereit. So gab es einen Glühwein- und Kaffeestand sowie auch ein leckeres Kuchenbuffet, schokolarisierte Apfelstücke und andere Naschereien. Dank gilt hierbei den Lehrerinnen und Müttern, die dies aktiv unterstützten. Daneben boten Schülerinnen an einem weiteren Stand selbst genähte Kirschkernkissen und mit kleinen Kugeln geschmückte Weihnachtsbäumchen sowie auch andere von ihnen hergestellte Gegenstände an, die gegen eine kleine Spende zur Unterstützung der von ihnen geplanten Unternehmungen erworben werden konnten. Des Weiteren gab es ein Schminkangebot passend zur Weihnachtszeit. In der neu errichteten kleinen Schmiede dank der von René Jäschke gesponserten Einrichtung und der im Rahmen der MDR-Aktion „Mitmachen statt Meckern“ im August diesen Jahres im Garten des Jugendclubs gebauten Überdachung für dieselbe konnte man Jürgen Frenzel bei der Herstellung eines Messers zuschauen oder sich an der daneben aufgestellten Feuerschale aufwärmen. Außerdem hatte jeder Besucher die Möglichkeit, sich in den Räumlichkeiten des Jugendclubs umzuschauen, wie die Jugendlichen sich hier ein Domizil geschaffen haben, das zum Treffpunkt für die vielfältigsten Aktivitäten und zur Realisierung der verschiedensten Projekte geworden ist. Der besondere Dank gilt dem dafür verantwortlichen Präventionsbeauftragten J. Frenzel, Jugendkoordinator Max Richter und der Beauftragten für Jugendbeteiligung Tina Kühn.



Rückblick zum 5. Stedtener Weihnachtskonzert

Alle Jahre wieder ... pünktlich um 16:00 Uhr am 3. Advent ertönen die Posaunen des Stedtener Posaunenchores und eröffnen das traditionelle Stedtener Weihnachtskonzert. Zugunsten der Kirchenorgel und ihrer Restaurierung fand das Konzert bereits zum 5. Mal statt und machte ganz schön was her.

Moderiert wurde das Beisammensein von unserem stellvertretenden Ortsbürgermeister Herrn Maik Stehle, der humorvoll alle aufgeregten Künstlerinnen und Künstler durch das Programm führte.

Die Hellers-House-Band präsentierte rockig und weihnachtlich die Stedtener Musikszene und beeindruckte mit Ihren Musikschätzen. Mit dezenten Basstönen unterstützten Sie zwei junge Nachwuchskünstler, Gerret und Tim Heerdeggen, welche an E-Piano und E-Gitarre ihr Talent bewiesen.

Der Erdeborner Männerchor ließ die Kirchenhalle weihnachtlich erklingen und beim Schneewalzer Akkordeonspiel von Frau Bernhardt wurde durch Singen und Schunkeln jedem warm ums Herz und auch wieder an den Füßen.

Aber eigentlich musste keiner frieren, denn die fleißigen Helfer umsorgten das zahlreiche Publikum mit Kräppelchen und Glühwein, Bratwurst und Punsch - liebevoll arrangiert unter der Kirchentreppe und im Hintereingang, gegen Wind und Wetter geschützt.

Unser ehemaliger Ortsbürgermeister Harald Meyer zählte genau 145 Gäste. Unter anderem waren Bürgermeister Martin Blümel, Ortsbürgermeister Frank Scheiner, Gemeinderätin Sandra Sowoidnich und Edith Weise mit Töchtern anwesend.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Sponsoren der Veranstaltung sowie allen Gästen für die Spenden für unsere Kirchenorgel. Ein ganz großes Dankschön an alle Helferinnen und

Helfer für die Organisation und Durchführung, Musikerinnen und Musiker, die diese Tradition mit Herz und Leidenschaft immer wieder neu unterstützen.

Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Stedten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ein gesundes neues Jahr 2025 mit viel Kraft, Zeit und vor allem Gesundheit.

Foto und Text: Stefanie Stehle



Anzeige(n)

14. WEIHNACHTS-BAUMVERBRENNEN

Samstag 11. Januar 2025

17:00 Uhr Feuerwehrhaus Erdeborn

13:00 Uhr Einsammeln der Bäume durch die Feuerwehr vom Straßenrand

17:00 Uhr Fackelumzug beginnt am **Bürgerhaus** begleitet vom Spielmannszug Erdeborn mit anschließendem Verbrennen der Weihnachtsbäume am Feuerwehrhaus

Fackeln werden am Bürgerhaus verkauft!

Für die Versorgung mit heißen und kalten Getränken sowie leckerem Gegrillten ist ausreichend gesorgt.

WIR FREUEN UNS SEHR AUF EUREN BESUCH UND WÜNSCHEN EUCH ALLEN NOCH EIN GESUNDES NEUES JAHR 2025.

Es lädt ein:

Förderverein der Feuerwehr Erdeborn-Lüttchendorf e.V.

&

Ortsfeuerwehr Erdeborn-Hornburg-Lüttchendorf

Jubilare

Altersjubilare

95. Geburtstag

04.01.1930	Werner	Inge	Seeburg
07.01.1930	Beyer	Irene	Seeburg

85. Geburtstag

02.01.1940	Kral	Lianne	Amsdorf
03.01.1940	Kühn	Johanna	Röblingen am See
11.01.1940	Ficker	Karlheinz	Stedten
25.01.1940	Durchgraf	Herbert	Stedten
30.01.1940	Kurzynoga	Ingrid	Erdeborn

80. Geburtstag

05.01.1945	Nagel	Doris	Wansleben am See
12.01.1945	Böttger	Rudolf	Seeburg
14.01.1945	Gorski	Fred	Stedten
14.01.1945	Trägner	Wolfgang	Wansleben am See
19.01.1945	Schrader	Irmgard	Seeburg
24.01.1945	Raßemann	Marianne	Seeburg
25.01.1945	Nitzschke	Erika	Seeburg

75. Geburtstag

03.01.1950	Höhne	Helga	Aseleben
04.01.1950	Rawald	Helmut	Aseleben
04.01.1950	Vaupel	Hans-Joachim	Dederstedt
05.01.1950	Kunert	Karin	Röblingen am See
05.01.1950	Lauche	Joachim	Stedten

07.01.1950	Fischer	Agneta	Dederstedt
09.01.1950	Wachsmuth	Heidemarie	Röblingen am See
13.01.1950	Hoske	Hans-Jürgen	Wansleben am See
18.01.1950	Wodonos	Sigrid	Röblingen am See
21.01.1950	Dümmler	Gerhard	Seeburg
23.01.1950	Märker	Gisela	Wansleben am See
25.01.1950	Böttger	Angelika	Röblingen am See
25.01.1950	Schubert	Karin	Wansleben am See
28.01.1950	Ernst	Brigitte	Röblingen am See
28.01.1950	Kresin	Ingrid	Seeburg
29.01.1950	Samtleben	Frieder	Röblingen am See

70. Geburtstag

02.01.1955	Hartkopf	Karola	Erdeborn
06.01.1955	Grohmann	Christine	Stedten
09.01.1955	Klauke	Werner	Röblingen am See
09.01.1955	Thomas	Christine	Röblingen am See
14.01.1955	Hofmüller	Geraldine	Seeburg
14.01.1955	Stoller	Ilona	Wansleben am See
17.01.1955	Bindernagel	Bärbel	Hornburg
18.01.1955	Korn	Bernadette	Röblingen am See
21.01.1955	Stephan	Christine	Dederstedt
30.01.1955	Braungart	Winfried	Röblingen am See
30.01.1955	Meiß	Hartmut	Erdeborn

